



### BESCHLUSS

VOM 19. FEBRUAR 2026

GESCH.-NR. 2025-2402  
BESCHLUSS-NR. 2026-19  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **00 Führung**  
**00.05 Stadtparlament (Legislative)**  
**00.05.08 Parlamentarische Vorstösse**

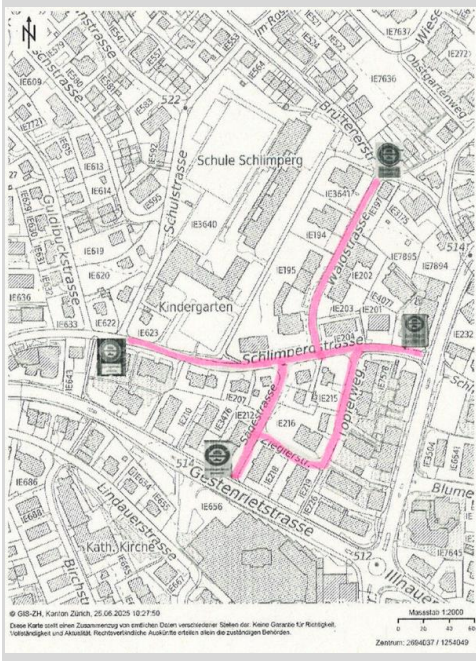
BETRIFFT **Anfrage Arie Bruinink, Grüne, und Mitunterzeichnende, betreffend Fahrverbot Schlimperg;  
Beantwortung des Vorstosses; Verabschiedung zu Händen des Stadtparlamentes**

### VORSTOSS

Arie Bruinink, Grüne, Mitglied des Stadtparlamentes, und Mitunterzeichnende, reichen mit Schreiben vom 4. Dezember 2025 nachfolgende Anfrage bei der Geschäftsleitung des Stadtparlamentes (STAPA-Geschäft-Nr. 2025/115) ein:

### AUSGANGSLAGE

Das Gebiet der fünf Strassenabschnitte – Schlimpergstrasse ab der Einmündung in die Schulstrasse, Waidstrasse, Sägestrasse, Ziegelstrasse und Töpferweg – ist mit einem «Fahrverbot mit Zubringerdienst gestattet» belegt.



© GIS-ZH, Karton Zürich, 25.06.2025 10:27:50  
Diese Karte stellt eine Zusammenfassung von öffentlichen Daten (rechnerische) dar. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Verantwortliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden.  
Maststab: 1:2000  
Zürcher: 2084637 / 1254049



### **BESCHLUSS**

VOM 19. FEBRUAR 2026

GESCH.-NR. 2025-2402

BESCHLUSS-NR. 2026-19

Trotz der bestehenden Verkehrsordnung werden die genannten Strassenabschnitte, insbesondere während der verkehrintensiven Stosszeiten, regelmässig als Ausweich- bzw. Umfahnrouten genutzt, um die stark belasteten Hauptachsen Gerstenrietstrasse und Rikonerstrasse (Letztere bereits ab der Eschikerstrasse) zu umgehen. Diese Praxis ist der Polizei seit Längerem bekannt.

Aus Sicht der Quartierbevölkerung sowie im Interesse der Sicherheit der Schulkinder ist dieser Zustand als klar unbefriedigend zu beurteilen.

### **FRAGEN**

Basierend auf dieser Situation ergeben sich folgende Fragen an den Stadtrat:

1. Welche Gründe führten zur Einführung der genannten Verkehrsordnung im betreffenden Gebiet?
2. Sofern die ursprünglichen Gründe weiterhin Gültigkeit besitzen: Weshalb wird die Einhaltung des Fahrverbots nicht konsequent kontrolliert und durchgesetzt?
3. Wie ist die Situation bei anderen Schulhäusern?

Wir danken im Voraus für die schriftliche Beantwortung und Stellungnahme.

URHEBER: Arie Bruinink, Grüne, Mitglied des Stadtparlamentes

MITUNTERZEICHNENDE: Annina Annaheim, SP, Mitglied des Stadtparlamentes  
Silja Benker, Grüne, Mitglied des Stadtparlamentes  
Dominik Mühlebach, SP, Mitglied des Stadtparlamentes

EINGANG GESCHÄFTSLEITUNG: 04.12.2025

FRIST: 04.03.2026



### BESCHLUSS

VOM 19. FEBRUAR 2026

GESCH.-NR. 2025-2402

BESCHLUSS-NR. 2026-19

### DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON ANTWORTET WIE FOLGT:

ZUR FRAGE 1:

#### **Welche Gründe führten zur Einführung der genannten Verkehrsordnung im betreffenden Gebiet?**

Die Verkehrsordnung wurde am 12. April 1977 eingeführt. Die Einführung des Fahrverbots mit gestattetem Zubringerdienst zielte darauf ab, das Verkehrsaufkommen im Quartier zu reduzieren und den Durchgangs- und Schleichverkehr aus dem Wohn- und Schulquartier fernzuhalten. Damit verbunden sollte auch die Verkehrssicherheit erhöht werden, insbesondere zum Schutz der Schulkinder.

Die Bedeutung der Zubringerdienst-Signalisation ist in Artikel 17, Abs. 3 der Schweizerischen Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) geregelt: «Bei Fahrverboten sowie Mass- und Gewichtsbeschränkungen erlaubt der Vermerk 'Zubringerdienst gestattet' Fahrten zum Abliefern oder Abholen von Waren bei Anwohnenden oder auf anliegenden Grundstücken, Fahrten von Anwohnenden und von Personen, die Anwohnende zu treffen oder auf anliegenden Grundstücken Arbeiten zu verrichten haben sowie die Beförderung solcher Personen durch Dritte.»

Die Nennung der Erlaubnistatbestände gemäss Art. 17 SSV wird konsequent als abschliessend verstanden. Die einzelnen Erlaubnistatbestände werden durch das Bundesgericht in Streitfällen zudem restriktiv ausgelegt. Eine Fahrt muss zwingend im direkten Zusammenhang mit einem Grundstück in der gesperrten Strasse stehen; blosser Durchfahrt oder Parkplatzsuche ist unzulässig. Wer ein Fahrverbot mit Zusatz «Zubringerdienst gestattet» missachtet, muss im Falle einer Kontrolle belegen können, dass eine erlaubte Fahrt (Besuch/Anwohnende) vorlag.

ZUR FRAGE 2:

#### **Sofern die ursprünglichen Gründe weiterhin Gültigkeit besitzen: Weshalb wird die Einhaltung des Fahrverbots nicht konsequent kontrolliert und durchgesetzt?**

Die ursprünglichen Gründe für die bestehende Verkehrsordnung haben weiterhin Gültigkeit.

Stadtrat und Stadtpolizei haben Verständnis für die Quartierbevölkerung im Gebiet Schlimperg. Sie können nachvollziehen, dass sich die Anwohnenden insbesondere an den verkehrintensiven Stosszeiten am Durchgangs- und Schleichverkehr durch Automobilisten in Umgehung des ordentlichen Verkehrs über den Zentrums-Kreisel stört und dass sie zudem gewisse Verkehrssituationen insbesondere rund um das Schulhaus Schlimperg als heikel empfindet. Verkehrsordnungen entfalten dann Wirkung, wenn sich die Verkehrsteilnehmenden solidarisch daran halten und die Einhaltung auch immer wieder kontrolliert wird.

Die Kontrolle und Durchsetzung von Verkehrsordnungen wie Fahrverbote mit und ohne Zubringerdienst-Regelung erfolgt durch die Stadtpolizei. Schwerpunktkontrollen werden prioritär dort durchgeführt, wo akute Gefährdungen oder besondere Problemlagen bestehen. Ein solcher Schwerpunkt umfasst das Gebiet rund um das Schulhaus Schlimperg sowie das Umfeld weiterer Schulanlagen. Eine flächendeckende und dauerhafte Überwachung sämtlicher Gemeinde- und Quartierstrassen in Illnau-Effretikon mit seinen verschiedenen Ortsteilen und Aussenwachen ist nicht möglich bzw. würde für die aktuell 10-köpfige Stadtpolizei erhebliche zusätzliche Personalressourcen erfordern.



### BESCHLUSS

VOM 19. FEBRUAR 2026

GESCH.-NR. 2025-2402

BESCHLUSS-NR. 2026-19

An der Schlimpergstrasse wurden von der Stadtpolizei im Jahr 2024 neun Ordnungsbussen wegen Missachtung der Verkehrsanordnung ausgestellt. Im Jahr 2025 wurden zwölf Ordnungsbussen sowie eine Verzeigung ausgesprochen; letztere aufgrund der Ablehnung des Ordnungsbussenverfahrens durch die lenkende Person. Im Jahr 2026 wurden bislang drei Ordnungsbussen ausgestellt. Gleichzeitig wurde das Gebiet Schlimperg aufgrund gehäufter Reklamationen in jünger Vergangenheit als aktueller Brennpunkt definiert und in die entsprechende Liste der Stadtpolizei aufgenommen. Die Stadtpolizei wird im adressierten Gebiet Schlimperg bis auf Weiteres ihre Kontrollaktivitäten verstärken, Missachtungen des Fahrverbots mit gestatteter Zubringerdienstregelung ahnden und damit ein klares Signal gegen unerlaubten Durchgangs- und Schleichverkehr setzen.

ZUR FRAGE 3:

#### **Wie ist die Situation bei anderen Schulhäusern?**

Gemäss Abteilung Bildung stellt das Verkehrsaufkommen durch sogenannte «Elterntaxis» bei allen grossen Primarschulen immer wieder von Neuem eine Herausforderung dar. Neben dem Schulhaus Schlimperg trifft dies insbesondere auch bei der Schulanlage Eselriet in Effretikon und bei der Schulanlage Hagen in Illnau zu. Bei der Schulanlage Hagen zeigt sich die Situation aktuell aufgrund einer Baustelle für eine neue Wohnüberbauung in unmittelbarer Nähe zusätzlich verschärft. Bei der Schulanlage Eselriet werden wartende Eltern, die im Parkverbot entlang der Sportplatzstrasse halten, konsequent weggeewiesen oder entsprechend gebüsst.

Die Schulen weisen regelmässig auf die negativen Auswirkungen von «Elterntaxis» hin. Zu den ergriffenen Sensibilisierungsmassnahmen zählen generelle Elterninformationen, das direkte Ansprechen von Eltern sowie das Thematisieren der positiven Bedeutung des Schulwegs zu Fuss. Trotzdem bringen Eltern – vor allem bei schlechtem Wetter – ihre Kinder immer wieder mit dem Auto zur Schule.

In Illnau ist die Situation aufgrund der «Sackgassensituation» im Hagen-Quartier zusätzlich problematisch. Aus diesem Grund wurde bei der Kantonspolizei Zürich für den oberen Abschnitt der Hagenstrasse ein zeitlich beschränktes Halteverbot beantragt. Die entsprechende Empfehlung liegt inzwischen vor; die Verfügung wird demnächst publiziert. Sofern keine Einsprachen eingehen, werden in einem nächsten Schritt die Markierungen angebracht und die Signalisation erstellt.

Dem Stadtrat und der Stadtpolizei ist die Verkehrssicherheit rund um die Schulhäuser ein wichtiges Anliegen. Das Ressort Sicherheit hat sich in diesem Zusammenhang für das Jahr 2026 zum Ziel gesetzt, gemeinsam mit dem Ressort Bildung die Verkehrssicherheit an allen Schulstandorten systematisch zu evaluieren. Die Ergebnisse der Standortbestimmung sollen in einem Kurzbericht festgehalten und zudem pro Schulstandort Verbesserungsmöglichkeiten in einem Massnahmenblatt analog der «Schwachstellenanalyse Langsamverkehr» zusammengetragen werden. Eine mögliche Massnahme, die in diesem Zusammenhang geprüft wird, sind Halteverbote vor den Schulanlagen. Mehr und mehr Gemeinden im Kanton Zürich setzen auf solche dauerhafte oder zeitlich begrenzte (z.B. von 07.30 – 08.30 Uhr, 11.45 – 13.45 Uhr, 15.00 – 16.30 Uhr) Halteverbote, obwohl auch diese zur Eindämmung von «Elterntaxis» lediglich beschränkt wirken. Das wichtigste Instrument zur Vermeidung von Elterntaxis ist und bleibt die Information durch die Schulen, um die Eltern hinsichtlich der Wichtigkeit des Schulwegs für die Kinder zu sensibilisieren.



### **BESCHLUSS**

VOM 19. FEBRUAR 2026

GESCH.-NR. 2025-2402

BESCHLUSS-NR. 2026-19

### **DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON** AUF ANTRAG DES RESSORTS SICHERHEIT

#### **BESCHLIESST:**

1. Die vorstehende Antwort wird zu Händen des Stadtparlamentes verabschiedet.
2. Als zuständiger Referent für allfällige Auskünfte wird Michael Käppeli, Stadtrat Ressort Sicherheit, bezeichnet.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst (zur Weiterleitung an das Stadtparlament)
  - b. Abteilung Sicherheit

#### **Stadtrat Illnau-Effretikon**

Marco Nuzzi  
Stadtpräsident

Peter Wettstein  
Stadtschreiber

Versandt am: 23.02.2026